

Information zur Vertretung in der Vertragsarztpraxis

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Nach dem **Prinzip der persönlichen Leistungserbringung** hat ein Vertragsarzt seine vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich persönlich auszuüben (vgl. § 32 Abs. 1 S.1 Ärzte-ZV)

1. Genehmigungsfreie Vertretung

In folgenden Fällen kommt jedoch eine genehmigungsfreie Vertretung in Betracht:

- **Krankheit**
- **Urlaub**
- Teilnahme an **ärztlicher Fortbildung** oder an einer **Wehrübung**.

Ein Vertragsarzt kann sich in diesen Fällen innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Der Zeitraum von zwölf Monaten beginnt mit der erstmaligen Vertretung und bezieht sich nicht auf das Kalenderjahr.

Eine Vertragsärztin kann sich zudem in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer **Entbindung** bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.

Anzeigepflicht:

Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) unter Benennung des Vertreters mitzuteilen. Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, solange die o. g. Vertretungsdauer nicht überschritten wird.

2. Genehmigungspflichtige Vertretung/Assistenz

Jede Vertretung, die über einen längeren Zeitraum als 3 Monate innerhalb des 12-Monatszeitraums erfolgt, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KVH. Gleiches gilt, wenn Sie einen Assistenten beschäftigen möchten, weil Sie selbst nur in reduziertem Umfang tätig sein können.

In folgenden Fällen kommt eine genehmigungspflichtige Vertretung/Assistenz in Betracht:

- Sicherstellung des Praxisbetriebs, z.B. bei längerer Krankheit
- Erziehung von Kindern (bis zu 36 Monaten)
- Pflege eines nahen Angehörigen (bis zu 6 Monaten)

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

3. Vertretung eines angestellten Arztes

Auch ein angestellter Arzt kann grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie ein Vertragsarzt vertreten werden (s. o.). Als Vertretungsgründe kommen neben Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder einer Wehrübung auch die Fälle einer Freistellung (z.B. aufgrund Mutterschutz, Elternzeit) sowie der Fall, dass das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist, in Frage. Die zulässige Höchstdauer einer Vertretung im Falle einer Freistellung beträgt sechs Monate, wobei u. U. eine längere Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig ist, wenn der angestellte Arzt einen gesetzlichen Anspruch auf die Freistellung hat. Endet das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beträgt die zulässige Vertretungshöchstdauer ebenfalls sechs Monate.

4. Anforderungen an die Person des Vertreters

Die Vertretung hat in der Regel durch einen anderen (Vertrags-)Arzt, der über eine identische oder zumindest fachverwandte Zulassung verfügt, zu erfolgen. Eine versorgungsbereichsübergreifende Vertretung ist nach der Rechtsprechung des Bundes-sozialgerichts nicht möglich, auch nicht innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft.

Darüber hinaus sind von zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Vertretern auch Regelungen in den Abrechnungsbestimmungen zu beachten, die die gesetzlich vorgegebene Trennung der Versorgungsbereiche (hausärztlich/fachärztlich) umsetzen. Ein zur hausärztlichen Versorgung zugelassener Internist ist daher als Vertreter eines fachärztlichen Internisten nicht berechtigt, Leistungen der fachärztlichen Versorgung zu erbringen und abzurechnen.

Bitte beachten Sie, dass der Vertretene für die Auswahl seines Vertreters verantwortlich ist.

5. Gewerbesteuerpflicht

Bitte beachten Sie, dass Sie unter Umständen mit der Anstellung eines Arztes der Gewerbesteuerpflicht unterfallen können. Um die Gewerbesteuerpflicht zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass der Vertragsarzt die Arztpraxis persönlich leitet. Das bedeutet insbesondere, dass der Vertragsarzt bei der Erledigung von Aufgaben durch angestellte Ärzte weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig sein muss. Es ist zu raten, vorab einen Steuerberater hinsichtlich der Risiken zu fragen.

6. Sozialversicherungspflicht

Bei der **Vertretung** handelt es sich in der Regel um kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, da der Vertreter seine Tätigkeit selbständig und nicht weisungsgebunden ausübt. Die Abgrenzung zwischen einer selbständigen Tätigkeit und einem sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis bleibt aber schlussendlich eine Frage des Einzelfalls. Die Beschäftigung von **Assistenten** ist in der Regel als sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis einzustufen, da Assistenten den Weisungen und der Aufsicht des verantwortlichen Praxisinhabers unterliegen. Es empfiehlt sich in jedem Fall vor Beginn der Beschäftigung eines Vertreters oder eines Assistenten arbeitsrechtlichen Rat einzuholen, um abschließend zu klären, ob es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

7. Besonderheiten bei Psychotherapeuten

Eine Besonderheit gilt für Psychotherapeuten: Wegen der besonders engen Patienten-Therapeuten-Beziehung ist eine Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen unzulässig, wobei von diesem Grundsatz in Härtefällen ggf. abgewichen werden kann.

8. Abrechnung der vom Vertreter erbrachten Leistungen

- Erfolgt die Vertretung durch einen externen Arzt, der in die Praxis des vertretenen kommt, werden die vom Vertreter erbrachten Leistungen unter der Lebenslangen Arztnummer des abwesenden vertretenen Arztes abgerechnet.
- Übernimmt ein anderer in der Praxis bereits tätiger Arzt die Vertretung, werden die Leistungen unter dessen eigener Lebenslangen Arztnummer abgerechnet.
- Bei der Vertretung nach Beendigung einer Anstellung werden die vom Vertreter erbrachten Leistungen unter der eigenen Lebenslangen Arztnummer des Vertreters abgerechnet.